RA Dr. Thomas Trettnak, LL.M./CM / Mag. Dominik Beron

■ RdW 2014/629, 576

Vormännerhaftung nach formwechselnder Umwandlung einer GmbH in eine AG?

Die formwechselnde Umwandlung einer GmbH in eine AG ist die praxisrelevanteste Form der Umwandlung, sei es als notwendige Folge des Unternehmenswachstums in Vorbereitung einer Börsennotierung oder weil aus ökonomischen sowie steuerlichen Überlegungen eine Konzernumstrukturierung angedacht wird. Für Vorgesellschafter stellt sich häufig die Frage, ob auch nach erfolgtem Rechtsformwechsel die sogenannte Vormännerhaftung, nämlich eine Ausfallshaftung für nicht voll einbezahlte Einlagen, greift. Der folgende Beitrag untersucht diese Frage daher näher.

1. Einleitung

In der Transaktions- und Umstrukturierungspraxis werden nicht selten kurzfristig (Holding-)Gesellschaften benötigt, für deren (Neu-)Gründung, insb dem Abwarten der Eintragung im Firmenbuch, keine Zeit mehr verbleibt. Abhilfe schaffen dabei von Rechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüfungskanzleien gehaltene Mantelgesellschaften in der Rechtsform der GmbH, deren Anteile einem Erwerber (Mandanten) rasch abgetreten werden können. Nicht selten werden diese Mantelgesellschaften zeitnah nach der Anteilsabtretung im Rahmen von Konzernumstrukturierungen in eine AG umgewandelt.

Ähnlich erweist sich die Situation im Start-up-Bereich, wo eine Geschäftsidee von den Gründern vorerst im Rechtsmantel einer GmbH verwirklicht wird. Im Zuge nachfolgender Wachstumsfinanzierungen erweist sich jedoch die Rechtsform der AG häufig als passender als jene der GmbH,[1] weshalb idR im Zuge des Einstieges eines neuen Investors eine formwechselnde Umwandlung in eine AG ins Kalkül gezogen wird.[2]

Jedenfalls stellt sich in derart gelagerten Fällen für die Vorgesellschafter der GmbH die praxisrelevante Frage, ob die Vormännerhaftung für nicht voll eingezahlte Stammeinlagen der GmbH auch nach dem Rechtsformwechsel in eine AG noch anwendbar sein könnte. Schlagend wird diese Ausfallshaftung vor allem in der Insolvenz des Erwerbers bzw der erwerbenden Unternehmensgruppe der GmbH-Mantelgesellschaft.

1) Vgl etwa *Trettnak/Foglar-Deinhardstein*, „Genehmigtes Kapital" bei der GmbH, CFO aktuell 2012, 210 f.

2) Für die Praxisrelevanz dieses Beispiels siehe auch *Foglar-Deinhardstein*, Umwandlung einer GmbH mit Unterbilanz in eine AG zulässig? GES 2011, 10 (10).

RDW_WR_10_2014_v4.indd 576 9/29/2014 5:52:40 PM

2. Gesetzliche Voraussetzungen der formwechselnden Umwandlung einer GmbH in eine AG

Zentrale Voraussetzung der formwechselnden Umwandlung ist der notariell zu beurkundende[3] und mit Dreiviertelmehrheit[4] zu beschließende Umwandlungsbeschluss der Generalversammlung der GmbH (§ 245 AktG).

Weiters ist das Mindeststammkapital der GmbH (35.000 € bzw 10.000 €)[5] an das Mindestgrundkapital der AG (70.000 €) anzupassen. Nach hA[6] ist eine formwechselnde Umwandlung nur dann möglich, wenn das Stammkapital der GmbH spätestens im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung, also der Eintragung des Gesellschafterbeschlusses über den Rechtsformwechsel im Firmenbuch,[7] die Höhe des Mindestgrundkapitals erreicht.

Weist die GmbH daher vor der formwechselnden Umwandlung ein unter dem Mindestgrundkapital der AG liegendes Stammkapital auf, muss die Differenz spätestens im Rahmen der formwechselnden Umwandlung mittels Kapitalerhöhung ausgeglichen werden.[8] Da sowohl die formwechselnde Umwandlung als auch die Kapitalerhöhung[9] erst mit Eintragung im Firmenbuch wirksam werden (konstitutive Wirkung), ist es erforderlich, die Durchführung der Kapitalerhöhung noch *vor* der formwechselnden Umwandlung im Firmenbuch einzutragen.[10]

Von der Erhöhung des Stammkapitals der GmbH auf die Höhe des Mindestgrundkapitals der AG ist freilich die (Voll-) Einzahlung der noch ausstehenden Einlagen sämtlicher GmbH-Gesellschafter zu unterscheiden. Auch wenn der Anspruch der GmbH auf Leistung der Stammeinlage mit der Errichtungserklärung oder im Fall einer Kapitalerhöhung mit der Übernahmeerklärung der Stammeinlage entsteht,[11] richtet sich die *Fälligkeit* der Einlagenleistung nach der Regelung im Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss (§ 63 GmbHG).

Daher können der Zeitpunkt des Entstehens der Einlageverpflichtung und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Einlagen voneinander abweichen. Folglich lässt sich aus der Pflicht zur Erhöhung des Stammkapitals auch nicht der Schluss ziehen, dass die Volleinzahlung der ausständigen Einlagen vor der Eintragung der Umwandlung zwingend erforderlich ist.

3. Fehlen gesetzlicher Verpflichtungen zur vollständigen Leistung der Stammeinlage

Im Gesetz findet sich keinerlei Verpflichtung der Gesellschafter, die Stammeinlagen tatsächlich bis zur Umwandlung vollständig zu leisten, vielmehr bedarf es nur der dargestellten Erhöhung des Stammkapitals der GmbH auf die Mindesthöhe des Grundkapitals der AG. Auch bedarf es bei der Anmeldung des Umwandlungsbeschlusses zum Firmenbuch (§§ 248 ff AktG) keines Nachweises der vollständig eingezahlten Stammeinlagen der GmbH, insofern können ausständige Einlagen auch der (konstitutiven) Eintragung und damit der Wirksamkeit der Umwandlung selbst nicht entgegenstehen. Andernfalls könnte jeder Gesellschafter, unabhängig von seiner Beteiligungshöhe, durch bloße Nichteinzahlung der ausständigen GmbH-Einlage die Umwandlung in eine AG verhindern. Auch im Rahmen der Gründungsprüfung (§ 247 AktG) durch die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der AG wird keine Prüfung der vollständigen Erfüllung der Einlageverpflichtung gefordert.

Die Verpflichtung zur vollständigen Leistung der ausständigen Stammeinlagen erschiene schon deshalb unsachlich, weil die Höhe der bar zu leistenden *Mindesteinlagen* vor der Anmeldung zur Eintragung im Firmenbuch bei der AG (§ 28a Abs 1 AktG) grundsätzlich jener der GmbH (§ 10 Abs 1 GmbHG) entspricht.[12]

Folglich ist uE die vollständige Einzahlung der Einlagen durch die Gesellschafter der GmbH keine Voraussetzung für die formwechselnde Umwandlung in eine AG.[13] Diese Ansicht steht auch im Einklang mit jener des historischen Gesetzgebers, welcher aufgrund des im Vergleich zur GmbH (strengeren) Regimes des Gläubigerschutzes bei der AG ganz allgemein von der Normierung einer gesetzlichen Gläubigerschutzvorschrift, anders als bei der formwechselnden Umwandlung einer AG in eine GmbH, abgesehen hat.[14]

4. Vormännerhaftung nach dem GmbHG

Die in § 67 GmbHG geregelte Vormännerhaftung der GmbH bezweckt ua, den Gläubigerschutz[15] dadurch zu gewährleisten, dass die ehemaligen Gesellschafter der Gesellschaft, nach erfolgreicher Kaduzierung ihrer Rechtsnachfolger (§ 66 GmbHG),[16] für die Hereinbringung noch offener Stammeinlageverpflichtungen haften.

Eine GmbH unterliegt ab dem Zeitpunkt ihrer Umwandlung in eine AG nicht mehr dem Regelungsregime des GmbHG, sondern jenem des AktG.[17] Bestimmte aktienrechtliche Regelungen gelangen sogar bereits vor der Umwandlung zur Anwendung, wie etwa die im § 247 AktG erwähnten Gründungsvorschriften.[18] Insofern sind die Bestimmungen des GmbHG ab Wirksamkeit der Umwandlung uE nicht mehr anwendbar, was konsequenterweise auch zur Unanwendbarkeit der §§ 66 f

3) Vgl *Szep* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II[5] § 245 Rz 4.
4) Der Gesellschaftsvertrag kann allerdings auch Abweichendes vorsehen (§ 50 GmbHG).
5) Für „gründungsprivilegierte" GmbHs während der ersten 10 Jahre ihres Bestehens.
6) Vgl *Zollner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG[2] § 245 Rz 1 ff; *Szep* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II[5] § 245 Rz 1 ff; *Nowotny*, Gründungsprüfung bei Umwandlung einer GmbH in eine AG – Replik zu Foglar-Deinhardstein GES 2011, 386; *Foglar-Deinhardstein*, GES 2011, 10.
7) Vgl *Fries*, Handbuch der Verschmelzungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen nach dem Aktiengesetz 1993, 209; *Szep* in *Jabornegg/Strasser*, AktG[5] § 250 Rz 1.
8) Vgl *Szep* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II[5] § 245 Rz 11; *Brditschka/Wolfgruber*, Zur Aufbringung des Grundkapitals bei formwechselnder Umwandlung einer GmbH in eine AG, GES 2014, 65 (67); *Dirksen* in *Kallmeyer*, dUmwG[4] § 243 Rz 10, § 247 Rz 2 mwN; *Meyer-Landrut* in Großkomm AktG § 378 AktG Anm 6; *Semmler/Grunewald* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff* § 376 AktG RN 27; *Zöllner* in Kölner Kommentar § 376 AktG RN 35; dem folgend *Happ* in *Lutter*, dUmwG[3] § 243 Rz 43.
9) Vgl etwa *Nagele/Lux* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II[5] § 156 Rz 4.
10) So auch in Deutschland, *Dirksen* in *Kallmeyer*, dUmwG[4] § 243 Rz 10.
11) Vgl etwa OGH in JBl 1996, 528 (*Geist/Karollus*) = NZ 1996, 240 = SZ 68/129 = ecolex 1997/99 = HS 26.134; SZ 69/94; *Koppensteiner/Rüffler* § 52 Rz 28; dem folgend *Baier* in *Gruber/Harrer*, GmbHG § 63 Rz 11; *Gellis*, GmbHG[6] § 63 Rz 1.
12) Abgesehen vom Fall der Über-pari-Emission, bei der auch ein entsprechender Mehrbetrag zu leisten ist.
13) Implizit zustimmend *Zollner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG § 250 Rz 11.
14) Vgl *Szep* in *Jabornegg/Strasser*, AktG[5] § 250 Rz 2; *Jabornegg*, AktG[3] § 250 Rz 4; *Fries*, Handbuch der Verschmelzungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen nach dem Aktiengesetz 1993, 211.
15) Vgl *Gellis/Feil*, GmbHG[7] § 67 Rz 2.
16) Vgl etwa RIS-Justiz RS0111451; *König*, JBl 1980, 207; dem folgend *Gellis/Feil*, GmbHG[7] § 67 Rz 2; *Gruber*, Ausfallshaftung und Kaduzierung, JBl 2012, 273 (279).
17) Vgl *Szep* in *Jabornegg/Strasser*, AktG[5] § 250 Rz 2; *Zollner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG[2] § 250 Rz 6; *Decher* in *Lutter*, UmwG II[3] § 202 Rz 11.
18) Vgl *Szep* in *Jabornegg/Strasser*, AktG[5] § 250 Rz 2.

RDW_WR_10_2014_v4.indd 577 9/29/2014 5:52:40 PM

GmbHG und damit zum Ausschluss der Vormännerhaftung des GmbHG führt.

5. Vormännerhaftung nach dem AktG

Fraglich bleibt, ob nach Einforderung und Kaduzierung gem §§ 57 f AktG die Vormännerhaftung des § 59 AktG auf jene ehemaligen Gesellschafter der GmbH durchschlägt, welche ihre Anteile vor der Umwandlung veräußert haben.

Folgt man dem schlichten Wortlaut des § 59 AktG, so wäre nur *„jeder im Aktienbuch verzeichnete Vormann des ausgeschlossenen Aktionärs […] zur Zahlung des rückständigen Betrags verpflichtet*". Da die ehemaligen Gesellschafter der GmbH allerdings nie Aktionäre der AG waren, sie nie Aktien der AG besaßen oder besitzen konnten und auch nie im Aktienbuch verzeichnet waren, ginge diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut ins Leere.

Dasselbe gilt auch für die Verjährungsbestimmung des § 59 Abs 2 AktG, die ebenso an die Eintragung der Aktionäre im Aktienbuch anknüpft.

Darüber hinaus wird in der Lit ganz allgemein auf die ehemalige Zugehörigkeit zur AG abgestellt.[19)]

Die Stimmen in der Lit, die eine Anwendung des § 59 AktG auch auf nicht im Aktienbuch eingetragene Aktionäre fordern, um Umgehungskonstruktionen zu vermeiden, haben sich, soweit ersichtlich, mit der in diesem Beitrag behandelten Frage bisher noch nicht auseinandergesetzt. Gemeinsam ist jedoch den in der Lit besprochenen Umgehungsfällen,[20)] dass die – wenn auch nicht im Aktienbuch eingetragenen – Anteilseigner der AG Beteiligungen an ebendieser erwarben und ihr insofern auch, im oben besprochenen Sinne, *zugehörig* waren.

Die generelle Ablehnung der Zugehörigkeit eines ehemaligen Gesellschafters der GmbH zur nunmehrigen AG ist im gegebenen Zusammenhang allerdings aufgrund der Kontinuität der Rechtsträgerschaft (Identität des Rechtsträgers)[21)] der formwechselnden Gesellschaft nicht unproblematisch. Aus Gesellschaftersicht wird man uE dennoch anerkennen müssen, dass eine Differenzierung zwischen dem Halten von Geschäftsanteilen an einer GmbH und den Aktien an einer AG, auch wenn die Gesellschaft grundsätzlich dieselbe ist, nicht unsachlich ist. Überdies kommt es nach der sinngemäß heranzuziehenden deutschen Lit für die Identität der Anteilsinhaber nur auf den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch an, sodass nur jener Gesellschafter Anteilsinhaber an dem Rechtsträger neuer Form bleibt und wird, der dies bereits zum Zeitpunkt der Eintragung war.[22)]

Schließlich muss auch das Argument, das für die Unanwendbarkeit des GmbHG ab vollzogener Umwandlung spricht, sinngemäß gelten. Kommt es mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Umwandlung zu einem Wechsel des Regelungsregimes vom GmbHG auf das AktG, so darf es folgerichtig auch zu keiner Anwendung des AktG auf jene Sachverhalte kommen, die sich zu einer Zeit ereignet haben, in der die Gesellschaft noch in der Rechtsform der GmbH organisiert war. Eine solche rückwirkende Anwendbarkeit des AktG auf Sachverhalte, die sich vor der Umwandlung ereignet haben, müsste uE gesetzlich normiert sein. Im gegebenen Zusammenhang ist eine solche, die Rückwirkung anordnende Norm im Aktienrecht auch nicht unbekannt, erstreckt § 274 AktG doch die Anwendbarkeit aktienrechtlicher Gründungsvorschriften auf einen Zeitpunkt, der vor der Eintragung der Umwandlung im Firmenbuch liegt. Dass eine vergleichbare Regelung durch den Gesetzgeber im Hinblick auf § 59 AktG nicht getroffen wurde, spricht gegen dessen Anwendbarkeit. Hinzu kommt, dass selbst die bezeichneten Gründungsvorschriften der AG bzw die Gründerhaftung nur auf jene Gesellschafter anzuwenden sind, die für die Umwandlung gestimmt haben.[23)] Es wird also auch hier ein bestimmtes Maß an Zurechnung der Gesellschafter zur AG – ähnlich der oben beschriebenen Zugehörigkeit, welche für die Anwendbarkeit des § 59 AktG auf nicht im Aktienbuch eingetragene Aktionäre gefordert wird – vorausgesetzt.

Teilt man trotz alledem diese Ansicht nicht, weil man etwa die Umgehung des Gläubigerschutzes, der ja zweifellos einen zentralen Zweck des § 59 AktG bildet, befürchtet, muss man sich darüber im Klaren sein, dass man die ehemaligen Gesellschafter der GmbH einem Regelungs- bzw Haftungsregime unterstellen würde, dem sie nie unterlagen, und dies darüber hinaus ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

Jedenfalls bleibt zu bedenken, dass den Gläubigern der Gesellschaft durch die Beibehaltung der Vormännerhaftung eine rechtliche Begünstigung zugestanden würde, die der Gesetzgeber diesen womöglich bewusst verwehrt hat. So hat er etwa darauf verzichtet, eine die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft schützende Norm, wie § 243 AktG, für den Fall der formwechselnden Umwandlung einer GmbH in eine AG zu normieren, obwohl es durch den Rechtsformwechsel zu einem Wegfall der Ausfallshaftung der übrigen Gesellschafter sowie zum Wegfall der ggf statutarisch vereinbarten Nachschusspflicht kommt und eine dem Gläubigerschutz Rechnung tragende Norm somit offenkundig gerechtfertigt wäre.[24)] Eine den Anwendungsbereich des AktG erweiternde Auslegung des § 59 AktG könnte insofern, abgesehen von den oben dargestellten faktischen Problemen, zu einem Schutz der Gläubigerinteressen in einem Ausmaß führen, welches der Gesetzgeber nicht intendiert hat.

6. Folgen der Unanwendbarkeit der Vormännerhaftungen nach GmbHG und AktG

Fraglich bleibt, welche Folgen die Unanwendbarkeit der Vormännerhaftungsregelungen des GmbHG und des AktG, insb für die Gesellschaft bzw deren Gläubiger, mit sich bringen würde.

Erblickt man in der Unanwendbarkeit jeglicher Vormännerhaftungsregelungen eine planwidrige Gesetzeslücke, stünde grundsätzlich die Möglichkeit einer analogen Anwendung der §§ 66 f GmbHG offen. Es fällt schließlich schwer zu glauben, dass der Gesetzgeber – auch wenn er für die Umwandlung einer GmbH in eine AG bewusst keine Gläubigerschutzvorschriften vorsah – den völligen Ausschluss der Vormännerhaftung intendiert bzw bedacht hat.

19) *Vgl Csoklich* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG[2] § 59 Rz 6; dem folgend *Artmann* in *Jabornegg/Strasser*, AktG I[5] § 59 Rz 7; zum selben Ergebnis kommend *Bayer* in Münchener Kommentar[2] § 65 Rz 22 ff.

20) Beispielsweise die unterbliebene Ausgabe von Anteilscheinen, das gesetzwidrige Unterbleiben der Führung eines Aktienbuches oder die bloße Ausgabe von Inhaberaktien; entgegen der deutschen hL haften sogar materiell voll berechtigte Zwischeninhaber, deren Eintragung im Aktienbuch unterblieben ist (vgl etwa *Artmann* in *Jabornegg/Strasser*, AktG I[5] § 59 Rz 7 mwN).

21) Vgl *Zollner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG[2] § 250 Rz 6; OGH 20. 10. 1988 NZ 1989, 221; dem folgend *Szep* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II[5] § 250 Rz 2; *Decher* in *Lutter*, UmwG II[3] § 202 Rz 10; *Meister/Klöcker* in *Kallmeyer*, dUmwG[4] § 202 Rz 13.

22) Vgl *Meister/Klöcker* in *Kallmeyer*, dUmwG[4] § 202 Rz 30.

23) Vgl *Szep* in *Jabornegg/Strasser*, AktG[5] II § 247 Rz 3.

24) Vgl *Zollner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG[2] § 243 Rz 5.

RDW_WR_10_2014_v4.indd 578 9/29/2014 5:52:40 PM

Eine schlichte analoge Heranziehung der Regelungen des GmbHG würde jedoch weitere, durch den Rechtsformwechsel bedingte Probleme aufwerfen. Bspw weichen die Verjährungsvorschriften im Hinblick auf die verschiedenen Vormännerhaftungsregime stark voneinander ab,[25] wobei die längere Verjährungsfrist des GmbHG nicht für eine AG konzipiert ist. Auch der Haftungsumfang unterscheidet sich, denn die Gesellschafter der GmbH haften im Gegensatz zu jenen der AG etwa auch für Verzugszinsen.[26]

Im Hinblick auf den Haftungsumfang muss jedenfalls gelten, dass der ehemalige Gesellschafter der GmbH nicht für mehr haftet, als für jene Beträge, die dem Grunde nach im Zeitpunkt seines Ausscheidens bestanden haben, oder kurz gesprochen: Vormänner haften nur im Ausmaß der Verpflichtung, die sie gegenüber der Gesellschaft übernommen haben.[27] Dies ergibt sich aus § 73 Abs 2 GmbHG analog sowie dem Verbot von Verträgen zulasten Dritter.[28] Aufgrund dieser Haftungsbegrenzung stellt sich konsequenterweise die Frage, ob eine Haftung der Vormänner für den Gläubigerschutz pragmatisch gesehen überhaupt notwendig ist. Schließlich wird die formwechselnde Umwandlung einer GmbH in eine AG in den meisten Fällen auch von einer soliden Kapitalisierung der formwechselnden Gesellschaft sowie einem strengen Kapitalaufbringungsregime getragen. So sind bspw gebundene Rücklagen verpflichtend zu bilden (§ 229 Abs 4 UGB), Jahresabschlüsse verpflichtend von einem Abschlussprüfer zu prüfen (§ 268 UGB) und darüber hinaus die Jahresabschlüsse samt Anhang und Lagebericht immer in voller Form beim Firmenbuch offenzulegen (§ 277 UGB).

Verneint man auch die analoge Anwendung des GmbHG, so bleibt nur der gänzliche Verzicht auf die Haftung des Vormannes und folglich der direkte Verkauf der Aktie nach erfolgter Kaduzierung. Ein solcher ist gem § 59 Abs 3 AktG zwar erst dann zulässig, wenn die fällige Einlageschuld auch durch den Rückgriff auf die Vormänner nicht eingebracht werden kann.[29] Die Einlage ist allerdings konsequenterweise uE auch dann uneinbringlich, wenn es keinen (unmittelbaren aktienrechtlichen) Vormann gibt.[30]

7. Conclusio

Die Volleinzahlung der Stammeinlage der GmbH ist uE keine zwingende Voraussetzung für die formwechselnde Umwandlung der GmbH in eine AG. Davon zu unterscheiden ist die Erhöhung der Einlageverpflichtung der Gesellschafter zur Erreichung des Mindestgrundkapitals der AG, welche unstrittig zu bejahen ist.

Die Vormännerhaftung des § 67 GmbHG findet uE nach vollzogener Umwandlung aufgrund der Unanwendbarkeit des Regelungsregimes des GmbHG keine Anwendung. Ebenso wenig ist uE die Vormännerhaftung nach § 59 AktG einschlägig.

Fraglich bleibt, ob eine analoge Anwendung der Bestimmungen des GmbHG ob einer planwidrigen Gesetzeslücke vertretbar erscheint. Verneint man auch diese, müsste uE nach erfolgter Kaduzierung die direkte Verwertung der Aktien gem § 59 Abs 3 AktG die Folge sein.

25) *Zweijährige* Frist gem § 59 Abs 2 AktG; *fünfjährige* Frist gem § 67 Abs 1 GmbHG.
26) Vgl *Artmann* in *Jabornegg/Strasser*, AktG I[5] § 59 Rz 5.
27) *Vgl Schopper in Straube*, GmbHG § 67 Rz 32.
28) Vgl allgemein dazu *Bollenberger* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB[4] § 879 Rz 10; *Riedler* in *Schwimann*, ABGB[4] § 880a Rz 1; dem folgend *Schopper* in *Straube*, GmbHG § 67 Rz 32.
29) Vgl etwa *Csoklich* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG[2] § 59 Rz 15.
30) Vgl *Hefermehl/Bungeroth* in Münchener Kommentar § 65 Rz 64; *Gehrlein* in GroßKomm Rz 54.

Foto CHSH

Der Autor:

Dr. Thomas Trettnak, LL.M./CM ist Rechtsanwalt und Partner bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati, Wien. Beratungsschwerpunkte: M&A, Gesellschafts- und Insolvenzrecht.

Kontakt: thomas.trettnak@chsh.com

Ausgewählte Publikationen:

Erwerb eigener Aktien bei der Barabfindung anlässlich der (grenzüberschreitenden) Verschmelzung, RWZ 2014/2, 7 (mit Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein, LL.M.); Cross-Border Merger aus Deutschland nach Österreich bei weiterbestehendem Listing, GesRZ 2013, 198 (mit Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein, LL.M.).

Der Autor:

Mag. Dominik Beron hat von 2011 bis 2014 Rechtswissenschaften in Wien und Amsterdam studiert. Während der Erstellung dieses Artikels war Mag. Beron als Legal Intern bei CHSH Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati tätig.

Kontakt: dominik@beron.at

Foto privat

KODEX
LexisNexis
Linde
DIE **APP** ZUM GESETZ!
Ab sofort haben Sie ausgewählte Kodizes immer dabei – im Kleinformat und ohne schwer zu tragen!
www.kodexapp.at
ANDROID APP ON Google play
Erhältlich im App Store

RDW_WR_10_2014_v4.indd 579 9/29/2014 5:52:41 PM